

amtliche Bekanntmachung

008 K 009/23



AMTSGERICHT COESFELD

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft
durch Teilungsversteigerung soll am
Freitag, 07.06.2024, 10:00 Uhr,
im Gerichtsgebäude Coesfeld, Friedrich-Ebert-Straße 6, 48653 Coesfeld,
1. Obergeschoss, Saal 104

der im Grundbuch von Stadt Coesfeld Blatt 2563
eingetragene Grundbesitz versteigert werden.

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Coesfeld, Flur 6, Flurstück 193,
Hof- und Gebäudefläche, Breslauer Str. 6; groß 906 qm

Objektbeschreibung:

Nach den Ermittlungen des Gutachters handelt es sich um ein Grundstück bebaut mit einem eingeschossigen, unterkellerten Einfamilienhaus nebst Einliegerwohnung im ausgebauten Dachgeschoss und Garage. Baujahr 1957 mit Modernisierungsmaßnahmen in den Jahren 1997 und 2019. Wohnfläche ca. 113 qm (Erdgeschosswohnung 61,5 qm und Einliegerwohnung im Dachgeschoss 51,8 qm).

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch
am 30.08.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 348.000,00 EUR.

Hinweise:

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Coesfeld, 20.03.2024